

Die Entscheidungsanmerkung

Methodik der Analyse und Anforderungen an die Darstellung

*Jun.-Prof. Dr. Jennifer Grafe, LL.M. (Münster), Tübingen**

I. Einleitung	1002
II. Vorüberlegungen und terminologische Grundlagen	1002
1. Funktionsbestimmung und Zielsetzung der Besprechung	1002
2. Methodische Vorbereitung und Recherche	1003
3. Terminologische Grundlagen	1003
4. Fundstellen und Zitierweise	1004
III. Der Aufbau von Gerichtsentscheidungen und das Lesen von Entscheidungen.....	1004
1. Das zivilgerichtliche Urteil.....	1004
a) Die Bestandteile eines zivilgerichtlichen Urteils	1004
aa) Rubrum	1004
bb) Tenor	1005
cc) Tatbestand	1005
dd) Entscheidungsgründe	1005
b) Das systematische Lesen von Gerichtsentscheidungen.....	1005
aa) Vom Tenor zu den Gründen	1005
bb) Die Struktur der Entscheidungsgründe	1006
cc) Schlüsselwörter und Fachbegriffe identifizieren.....	1006
dd) Aktiv lesen und markieren	1006
ee) Tragende und nicht tragende Erwägungen unterscheiden.....	1006
ff) Fundstellen und Verweise verzeichnen	1007
2. Bezüge zu anderen Rechtsgebieten und Unterschiede im Aufbau von Entscheidungen.....	1007
IV. Aufbau der Entscheidungsanmerkung	1008
1. Berücksichtigung von Vorgaben.....	1008
2. Einleitende Angaben und Abstract.....	1008
3. Wiedergabe der Entscheidung.....	1009
a) Leitsatz.....	1009
b) Sachverhalt.....	1009

* Die Autorin ist Juniorprofessorin für Kriminologie und Strafrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen.

c) Tenor	1009
d) Entscheidungsgründe	1009
4. Herausarbeitung der rechtlichen Kernfrage	1010
5. Kritische Einordnung	1010
6. Ausblick und/oder Fazit	1011
V. Formale und sprachliche Anforderungen	1012
1. Formale Anforderungen	1012
2. Sprachliche Anforderungen	1012
VI. Schlussbemerkung	1013

I. Einleitung

Die Entscheidungsanmerkung ist eine eigenständige juristische Textgattung an der Schnittstelle von Wissenschaft und Praxis. Sie begegnet in Fachzeitschriften ebenso wie im universitären Kontext, insbesondere als Prüfungsleistung in Seminaren.¹ Ihr Ziel besteht nicht in der bloßen Wiedergabe einer gerichtlichen Entscheidung, sondern in ihrer systematischen Durchdringung, Einordnung und kritischen Bewertung. Wer eine Entscheidungsanmerkung verfasst, rekonstruiert die Argumentation des Gerichts, ordnet sie in Rechtsprechung und Literatur ein und entwickelt eine begründete eigene Position.

Gerade als Seminarleistung verlangt die Entscheidungsanmerkung mehr als die Darstellung einer „richtigen Lösung“. Anders als im Gutachtenstil steht nicht die fallbezogene Subsumtion im Vordergrund, sondern die dogmatische Analyse einer bereits ergangenen Entscheidung. Der Verfasser tritt in einen wissenschaftlichen Diskurs ein und muss zeigen, dass er die Argumentationsstruktur des Gerichts verstanden, kritisch hinterfragt und in einen größeren rechtlichen Zusammenhang gestellt hat. Diese Kompetenz ist nicht nur für die akademische Ausbildung von Bedeutung, sondern bereitet auch auf spätere berufliche Anforderungen vor, die nicht in der Wissenschaft liegen, sei es in der Kanzlei, bei Gericht oder in der Verwaltung, wo die Fähigkeit zur kritischen Analyse von Gerichtsentscheidungen unverzichtbar ist.

Der folgende Beitrag bietet eine systematische Anleitung zur Erstellung einer Entscheidungsanmerkung. Er orientiert sich an der häufigen Form, bei der lediglich der Leitsatz der Entscheidung vorgegeben ist und Sachverhalt sowie Entscheidungsgründe eigenständig aufzubereiten sind. Die methodischen Grundsätze gelten jedoch unabhängig vom konkreten Veröffentlichungs- oder Prüfungsformat. Ergänzend werden praktische Hinweise zur Recherche, häufige Fehlerquellen und Besonderheiten verschiedener Rechtsgebiete behandelt, um den Lesern einen umfassenden Leitfaden an die Hand zu geben.

II. Vorüberlegungen und terminologische Grundlagen

1. Funktionsbestimmung und Zielsetzung der Besprechung

Vor Beginn der Ausarbeitung ist zu klären, welche Funktion die Entscheidungsanmerkung im jeweiligen Kontext erfüllt. In einer wissenschaftlichen Zeitschrift steht regelmäßig die Fortentwicklung

¹ Noltensmeier/Schuh, JA 2008, 576; Büdenbender/Bachert/Humbert, JuS 2002, 24.

des Diskurses im Vordergrund. Hier geht es darum, über den konkreten Fall hinauszugehen und dogmatische Linien zu entwickeln, Kritik zu üben oder Perspektiven für die Rechtsanwendung aufzuzeigen. In einem Seminar dient die Anmerkung zugleich dem Nachweis methodischer Kompetenz.² Die Betreuenden prüfen, ob die Studierenden in der Lage sind, eine Entscheidung eigenständig zu analysieren, in den systematischen Zusammenhang einzuordnen und eine begründete Position zu beziehen. In beiden Fällen ist entscheidend, dass die Darstellung nicht referierend stehen bleibt, sondern in eine eigenständige Bewertung mündet.

2. Methodische Vorbereitung und Recherche

Eine fundierte Entscheidungsanmerkung setzt eine gründliche Recherche voraus. Zunächst ist die vollständige Entscheidung zu beschaffen. Hierbei bieten sich verschiedene Wege an: Die amtlichen Sammlungen, Datenbanken wie juris, Beck-Online oder die kostenlos zugänglichen Entscheidungsarchive der Gerichte. Besonders bei neueren Entscheidungen ist darauf zu achten, ob bereits eine amtliche Leitsatzfassung vorliegt oder nur ein vorläufiger Text. Für die Veröffentlichung in Zeitschriften werden Entscheidungen häufig gekürzt, als Ausgangspunkt für eine eigene Besprechung sollte aber stets der vollständige Text herangezogen werden.

Im nächsten Schritt ist die einschlägige Rechtsprechung zu ermitteln. Hierfür empfiehlt sich ein systematisches Vorgehen: Zunächst sind Vorentscheidungen des entscheidenden Gerichts zu ähnlichen Fragestellungen zu recherchieren, anschließend die Rechtsprechung anderer Gerichte, insbesondere bei divergierenden Auffassungen. Auch die Instanzrechtsprechung kann aufschlussreich sein, etwa wenn das Oberlandesgericht oder das Landgericht in der Sache bereits entschieden hatte. Kommentare und Handbücher geben erste Hinweise auf die Rechtsprechungslage, ersetzen aber nicht die eigenständige Recherche in den Entscheidungsdatenbanken.

Die Literaturrecherche umfasst Kommentare, Lehrbücher, Monografien und insbesondere Zeitschriftenaufsätze. Letztere sind für eine Entscheidungsanmerkung besonders wertvoll, da sie oft aktuelle Diskussionsstände widerspiegeln. Dabei ist sowohl das ältere Schrifttum zu berücksichtigen, auf das das Gericht möglicherweise Bezug nimmt, als auch neuere Veröffentlichungen, die die Entscheidung bereits kommentieren. Die Nutzung von juristischen Datenbanken erleichtert diese Recherche erheblich, erfordert jedoch die Fähigkeit, Trefferlisten kritisch zu sichten und relevante Fundstellen zu identifizieren.

3. Terminologische Grundlagen

Bereits im Umgang mit Begrifflichkeiten ist wissenschaftliche Präzision geboten. Der Terminus „Entscheidung“ bezeichnet den Oberbegriff für unterschiedliche gerichtliche Entscheidungsformen. Ein Urteil unterscheidet sich vom Beschluss sowohl hinsichtlich seiner prozessualen Voraussetzungen als auch hinsichtlich seines Zustandekommens. Das Urteil ergeht nach mündlicher Verhandlung und ist den Parteien zuzustellen; der Beschluss kann ohne mündliche Verhandlung ergehen und wird oft durch Verkündung bekanntgemacht. Diese Unterscheidung ist nicht nur formaler Natur, sondern kann prozessuale Konsequenzen haben, etwa hinsichtlich der Anfechtbarkeit oder der Bindungswirkung.

Weitere Formen wie Gerichtsbescheide, Versäumnisurteile oder Strafbefehle unterliegen jeweils besonderen gesetzlichen Regelungen. Der Gerichtsbescheid etwa vereint Entscheidung und Begründung in einem Dokument und ist in bestimmten Verfahrensarten zulässig. Das Versäumnisurteil

² Zur Didaktik juristischer Seminare *Mosenheuer/Strasser/Wißmann*, JuS 2005, 670.

ergeht, wenn eine Partei im Termin ausbleibt oder nicht verhandelt (§§ 330 f. ZPO). Der Strafbefehl ist eine besondere Form der abschließenden Entscheidung im Strafverfahren ohne Hauptverhandlung (§ 407 StPO). Die korrekte Bezeichnung der Entscheidungsform ist kein bloß formaler Akt, sondern Ausdruck juristischer Genauigkeit und schafft Vertrauen in die fachliche Kompetenz der Verfasserin oder des Verfassers.

4. Fundstellen und Zitierweise

Die korrekte Angabe der Fundstellen ist unerlässlich für die wissenschaftliche Arbeit. Eine Entscheidung wird in der Regel durch die Gerichtsbezeichnung, das Datum und das Aktenzeichen identifiziert (z.B. BGH, Urt. v. 15.3.2024 – VII ZR 123/22). Ergänzend sind die Fundstellen in amtlichen Sammlungen (z.B. BGHZ 234, 45) und Fachzeitschriften (z.B. NJW 2024, 1234) anzugeben.³ Online-Quellen werden nur dann hinzugezogen, wenn keine anderweitige Veröffentlichung auffindbar ist; dann ist zusätzlich das Abrufdatum zu nennen, da sich ihr Inhalt ändern kann. Eine konsistente Zitierweise erleichtert den Lesern die Nachvollziehbarkeit und zeigt die Sorgfalt der Bearbeitung.

III. Der Aufbau von Gerichtsentscheidungen und das Lesen von Entscheidungen

Bevor man mit der Erstellung einer Entscheidungsanmerkung beginnt, ist es unerlässlich, den Aufbau von Gerichtsentscheidungen zu verstehen und sie systematisch lesen zu können. Wenn die Entscheidung Grundlage einer Besprechung werden soll, sollte man immer darauf achten, die gesamte Entscheidung und keine gekürzte Fassung (wie es gelegentlich beim Abdruck in Zeitschriften der Fall ist) zu verwenden. Gerichtsentscheidungen sind nicht willkürlich strukturiert, sondern folgen einem klaren Aufbau, der durch gesetzliche Vorgaben bestimmt ist. Kenntnis dieser Struktur erleichtert nicht nur das Verständnis der Entscheidung, sondern bildet auch die Grundlage für eine präzise Rekonstruktion der Argumentation in der Anmerkung. Zum besseren Verständnis wird zunächst das Zivilurteil in den Blick genommen (1.), da das Zivilurteil in Aufbau und Struktur am klarsten gegliedert ist und als Modell für das systematische Lesen von Entscheidungen besonders geeignet ist, um sodann Unterschiede und Gemeinsamkeiten in anderen Rechtsgebieten aufzuzeigen (2.).

1. Das zivilgerichtliche Urteil⁴

a) Die Bestandteile eines zivilgerichtlichen Urteils

Das zivilgerichtliche Urteil gliedert sich gem. § 313 Abs. 1 ZPO in vier Hauptbestandteile: Rubrum, Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründe. Hinzu kommen erforderlichenfalls eine Rechtsmittelbelehrung sowie die richterlichen Unterschriften (§ 315 Abs. 1 ZPO).⁵

aa) Rubrum

Das Rubrum enthält alle zur Identifikation des Verfahrens notwendigen Angaben. Hierzu gehören die Bezeichnung des entscheidenden Gerichts, das Aktenzeichen, das Datum der Verkündung der

³ Schmidt, JuS 2003, 649 (653).

⁴ Dieser Beitrag soll lediglich den Umgang mit bereits vorhandenen Entscheidungen aufzeigen. Für die im Referendariat zu erlernende Erstellung eigener zivilrechtlicher Entscheidungen vgl. *Arz/Gemmer*, JA 2020, 608; *Stein*, JuS 2014, 607.

⁵ Zur Qualität dieser Elemente vgl. *Oswald*, NJW 2020, 3701.

Entscheidung sowie die vollständige Bezeichnung der Parteien mit ihren gesetzlichen Vertretern und Prozessbevollmächtigten. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden die Parteien als Antragsteller und Antragsgegner bezeichnet. Das Rubrum eröffnet das Urteil mit der Formel „Im Namen des Volkes“.

bb) Tenor

Der Tenor ist der Entscheidungsausspruch des Gerichts. Er enthält in knapper Form das Ergebnis der Entscheidung und bildet die Grundlage der Zwangsvollstreckung (vgl. § 750 ZPO). Der Tenor ist daher der wichtigste Teil des Urteils für die Praxis. Er wird meist nummeriert und enthält die einzelnen Anträge, über die das Gericht entscheidet. Bei einem Widerspruch zwischen Tenor und Entscheidungsgründen ist im Zweifel der Tenor maßgeblich, da die Gründe der Auslegung der Formel dienen.⁶

cc) Tatbestand

Der Tatbestand enthält die Darstellung des Sach- und Streitstands. Gem. § 313 Abs. 2 ZPO sollen im Tatbestand die erhobenen Ansprüche sowie die Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der gestellten Anträge nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden. Der Tatbestand ist damit ein Spiegelbild der Entscheidungsgründe: Umstände, die für die Entscheidung ohne Bedeutung sind, brauchen im Tatbestand nicht ausführlich dargestellt zu werden. Gleichzeitig dient der Tatbestand der Selbstkontrolle des Gerichts und ermöglicht den Parteien die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung.

dd) Entscheidungsgründe

Die Entscheidungsgründe sind das Kernstück des Urteils. Nach § 313 Abs. 3 ZPO sollen sie eine kurze Zusammenfassung der für das Urteil kausalen Erwägungen enthalten. Die Entscheidungsgründe rechtfertigen das im Tenor zusammengefasste Ergebnis und erläutern den Parteien, warum die Entscheidung so ergangen ist.⁷ Sie richten sich vor allem an die unterlegene Partei, die die Entscheidung akzeptieren und die Einlegung eines Rechtsmittels erwägen muss. Auch das Rechtsmittelgericht muss anhand der Entscheidungsgründe die Entscheidung überprüfen können. Die Entscheidungsgründe enthalten daher die tatrichterliche Würdigung des Sachverhalts und die rechtliche Begründung der Entscheidung.

b) Das systematische Lesen von Gerichtsentscheidungen

Das Lesen von Gerichtsentscheidungen erfordert eine systematische Vorgehensweise. Anders als bei Lehrbüchern, die oft linear gelesen werden,⁸ sollte eine Gerichtsentscheidung strategisch gelesen werden. Zunächst empfiehlt es sich, die Entscheidung in ihrer Gesamtheit zu überfliegen, um einen ersten Eindruck von Umfang und Struktur zu gewinnen.

aa) Vom Tenor zu den Gründen

Der erste Schritt beim Lesen einer Entscheidung sollte die Lektüre des Tenors sein. Erst nach der Kenntnis des Tenors sollte man sich den Entscheidungsgründen zuwenden. Diese Vorgehensweise

⁶ BGH NJW 1997, 3448.

⁷ Ausführlich dazu Stein, JuS 2014, 320.

⁸ Wolff/Langbein, JuS 2025, 296 (300).

hat den Vorteil, dass man beim Lesen der Gründe bereits weiß, wohin die Argumentation führen soll, und die einzelnen Schritte besser nachvollziehen kann. Bei komplexen Entscheidungen kann es hilfreich sein, die einzelnen Tenorbestandteile zu nummerieren, um sie beim Lesen der Gründe leichter zuordnen zu können.

bb) Die Struktur der Entscheidungsgründe

Die Entscheidungsgründe sind in der Regel systematisch aufgebaut. Zunächst werden die tatsächlichen Feststellungen getroffen, sodann die rechtliche Würdigung vorgenommen. Bei der tatsächlichen Würdigung ist zwischen unstreitigen und streitigen Tatsachen zu unterscheiden. Im Unterschied zu Ausbildungsfällen muss das Gericht Beweise würdigen und selbst zu einem Sachverhalt gelangen, den es der rechtlichen Würdigung zugrunde legen kann. Die rechtliche Würdigung beginnt meist mit der Klärung der prozessualen Voraussetzungen, gefolgt von der materiell-rechtlichen Prüfung. Es empfiehlt sich, beim Lesen die Struktur der Argumentation zu skizzieren, um den Gedankengang des Gerichts besser nachvollziehen zu können.

cc) Schlüsselwörter und Fachbegriffe identifizieren

Ein häufiger Grund dafür, dass Gerichtsentscheidungen missverstanden werden, ist, dass zentrale Begriffe nicht bekannt sind oder überlesen werden. Dazu gehören etwa Rechtsbegriffe, Tatbestandsmerkmale, dogmatische Figuren oder Abgrenzungen. Sind diese unbekannt, sollten sie schon während des Lesens nachgelesen und nicht schlicht überlesen werden; nicht selten kann ein einzelnes Wort oder eine Rechtsfigur dazu führen, dass die folgenden Ausführungen eine andere Bedeutung erlangen. Das Identifizieren dieser Schlüsselwörter erleichtert das Verständnis der Argumentation und hilft bei der späteren Einordnung der Entscheidung in Rechtsprechung und Literatur.

dd) Aktiv lesen und markieren

Das effektive Lesen von Gerichtsentscheidungen erfordert aktive Auseinandersetzung mit dem Text. Es empfiehlt sich, den Text nicht passiv zu konsumieren, sondern Fragen an den Text zu formulieren und diese beim Lesen zu beantworten. Markierungen im Text können die spätere Nacharbeit erleichtern, sollten jedoch überlegt vorgenommen werden. Grundsätzlich sollte nur Wichtiges unterstrichen oder hervorgehoben werden. Als Richtlinie für die Markierung kann dienen: Nur das markieren, was für die Beantwortung der zentralen Fragen der Entscheidung unbedingt notwendig ist. Besonders sinnvoll ist es, in jedem Absatz mindestens ein inhaltliches Leitwort hervorzuheben, um die Bedeutung des Absatzes für den Gesamtkontext zu erfassen.

ee) Tragende und nicht tragende Erwägungen unterscheiden

Beim Lesen der Entscheidungsgründe ist es entscheidend, zwischen tragenden und nicht tragenden Erwägungen zu unterscheiden. Tragende Erwägungen (sog. *ratio decidendi*) sind solche, die für das Ergebnis des Urteils unerlässlich sind. Nicht tragende Erwägungen, sogenannte *obiter dicta*, sind zwar Teil der Entscheidung, aber für das Ergebnis nicht erforderlich. Sie können dennoch für die Rechtsentwicklung von Bedeutung sein, etwa wenn das Gericht Grundsatzfragen nur beiläufig behandelt. Beim Lesen sollte man daher stets fragen: Ist diese Erwägung für das Ergebnis notwendig oder handelt es sich um ein *obiter dictum*? Diese Unterscheidung ist für die spätere Entscheidungsanmerkung von zentraler Bedeutung, da nur die tragenden Erwägungen für die rechtliche Bindungswirkung der Entscheidung maßgeblich sind.

ff) Fundstellen und Verweise verzeichnen

Gerichtsentscheidungen enthalten zahlreiche Verweise auf andere Entscheidungen, Gesetze und Literatur. Beim Lesen sollten diese Fundstellen systematisch verzeichnet werden, da sie für die eigene Recherche und die Einordnung der Entscheidung von großer Bedeutung sind.⁹ Besonders wichtig sind Verweise auf Vorentscheidungen des gleichen Gerichts, auf Entscheidungen anderer Gerichte sowie auf die einschlägige Literatur. Diese Fundstellen bilden den Ausgangspunkt für die Literatur- und Rechtsprechungsrecherche bei der Erstellung der Entscheidungsanmerkung. Es empfiehlt sich, die Fundstellen bereits beim ersten Lesen zu notieren, um Zeit bei der späteren Ausarbeitung zu sparen.

2. Bezüge zu anderen Rechtsgebieten und Unterschiede im Aufbau von Entscheidungen

Die vorstehenden Ausführungen konzentrierten sich auf das zivilgerichtliche Urteil nach § 313 ZPO. Die grundlegende Lesestrategie – vom Tenor zu den Gründen, die Unterscheidung tragender und nicht tragender Erwägungen, die Identifikation von Schlüsselbegriffen – lässt sich jedoch auf alle Rechtsgebiete übertragen. Die methodischen Grundsätze des Entscheidungslesens sind rechtsgebietsübergreifend gültig; lediglich die konkrete Ausgestaltung der Entscheidungsstruktur weist spezifische Besonderheiten auf.

Im Strafrecht folgt das Urteil einem anderen Aufbau. Das Urteil enthält die Bezeichnung des Gerichts und der Parteien, die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, die Urteilsformel, die angewandten Strafvorschriften, die Urteilsgründe und die Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens (vgl. § 267 Abs. 1–5 StPO [zu den Urteilsgründen] i.V.m. § 260 Abs. 4 und 5 StPO [Urteilsformel und Verkündung]).¹⁰ Anders als im Zivilprozess gibt es im Strafurteil keine Trennung zwischen Tatbestand und Entscheidungsgründen im herkömmlichen Sinne; vielmehr werden die Gründe unter der Überschrift „Gründe“ zusammengefasst und orientieren sich an fünf Fragen: Wer ist der Angeklagte? Was hat er getan? Aus welcher Beweislage ergibt sich das? Gegen welche Strafnormen hat er verstoßen und warum? Welche Rechtsfolge ergibt sich daraus und warum? Die Urteilsgründe müssen gem. § 267 Abs. 1 StPO die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden, und sollen eine zusammenhängende, zeitlich und gedanklich geordnete Darstellung des Sachverhalts zur äußeren und inneren Tatseite enthalten. Diese andere Struktur erfordert eine leicht angepasste Lesestrategie, im Wesentlichen gilt aber das zum Zivilrecht Gesagte.

Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren weicht der Aufbau von Entscheidungen vom zivilprozessualen Vorbild ab.¹¹ Nach § 117 Abs. 1 VwGO ergeht das verwaltungsgerichtliche Urteil „Im Namen des Volkes“ und ist schriftlich abzufassen und von den Richtern zu unterschreiben, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben. Es unterteilt sich ebenfalls in Rubrum, Tenor, Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung (§ 117 Abs. 2 VwGO), weist jedoch in der Praxis Besonderheiten auf – etwa das Fehlen einer Unterschrift der ehrenamtlichen Richter oder die häufigere Verwendung von Beschlüssen statt Urteilen; im Beschlussverfahren werden die Parteien außerdem als Antragsteller und Antragsgegner bezeichnet.¹² Besonders im Eilverfahren sind die Entscheidungen oft kürzer formuliert und konzentrieren sich auf die summarische Prüfung der Erfolgsaussichten.

⁹ Schmidt, JuS 2003, 649 (653).

¹⁰ Zur Erstellung eines Strafurteils im zweiten Examen vgl. Ludwig/Martini, JA 2015, 61; Melzer, JuS 2008, 878.

¹¹ Zur Erstellung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im zweiten Examen vgl. Finger, JA 2008, 635.

¹² Eingehend Wittmann/Sandner, JuS 2022, 1121.

Entscheidungen des Verfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs folgen wiederum eigenen Strukturprinzipien. Das Bundesverfassungsgericht weist oft eine besonders argumentative Dichte auf und verlangt eine sorgfältige Auseinandersetzung mit verfassungsrechtlichen Grundfragen. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs erfordern die Berücksichtigung des Unionsrechts und seiner spezifischen Auslegungsmethoden. Diese Entscheidungen sind häufig international ausgerichtet und verweisen auf Entscheidungen verschiedener nationaler Gerichte, was die Einordnung in den Rechtsprechungskontext erschweren, aber zugleich bereichern kann.

Trotz dieser Unterschiede bleibt das grundlegende Prinzip des Entscheidungslesens unverändert: Zunächst das Ergebnis erfassen, sodann die Begründung nachvollziehen, tragende von nicht tragenden Erwägungen unterscheiden und die Entscheidung in den Rechtsprechungskontext einordnen. Die im Zivilrecht entwickelte Lesestrategie bildet daher eine solide Grundlage, die an die spezifischen Besonderheiten der einzelnen Rechtsgebiete angepasst werden kann. Wer das zivilgerichtliche Urteil als Ausgangspunkt nimmt und die Lesetechnik auf andere Rechtsgebiete überträgt, ist gut gerüstet, Entscheidungsanmerkungen zu allen Arten von Gerichtsentscheidungen zu verfassen – sei es im Zivilrecht, Strafrecht, öffentlichen Recht oder im Europarecht.

IV. Aufbau der Entscheidungsanmerkung

1. Berücksichtigung von Vorgaben

Sowohl im Rahmen einer Prüfungsleistung als auch bei geplanten Veröffentlichungen sollten immer eventuelle Vorgaben hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung berücksichtigt werden. Ein vorgegebener Aufbau, das Erfordernis eines Abstracts und natürlich auch Gestaltungsvorgaben (dazu unter V.) sind stets zu berücksichtigen.¹³

2. Einleitende Angaben und Abstract

Sofern ein Abstract verlangt wird, hat es die Problemstellung, die Kernaussage der Entscheidung und die zentrale Bewertung in knapper Form zusammenzufassen. Es enthält keine Fußnoten und keine detaillierten Nachweise. Das Abstract soll dem Leser auf einen Blick ermöglichen, zu entscheiden, ob die Anmerkung für den eigenen Forschungs- oder Arbeitszusammenhang relevant ist. Während das Abstract rein referierend bleibt, darf das spätere Fazit eine klare Position formulieren. Wird kein Abstract gefordert, beginnt die Anmerkung unmittelbar mit der Darstellung der Entscheidung.

Der Kopf der Anmerkung enthält die vollständigen Entscheidungsnachweise. Hierzu gehören die Gerichtsbezeichnung, das Aktenzeichen, das Entscheidungsdatum sowie alle verfügbaren Fundstellen. Eine kurze inhaltliche Kennzeichnung in Klammern (z.B. „Zur Haftung des Geschäftsführers für Pflichtverletzungen bei der GmbH“) kann die Orientierung erleichtern. Diese Praxis ist insbesondere in Zeitschriften üblich, um die schnelle Einordnung des Beitrags zu ermöglichen. Sofern es sich um eine Prüfungsleistung handelt, sind diese Angaben ggf. bereits im ausgegebenen Thema enthalten.

¹³ Bei einer geplanten Veröffentlichung der Entscheidungsbesprechung lassen sich die entsprechenden Vorgaben meistens auf den Webseiten der jeweiligen Zeitschrift finden (etwa unter dem Stichwort „Autorenhinweise“).

3. Wiedergabe der Entscheidung

a) Leitsatz

Am Anfang steht die sachgerechte Aufbereitung der Entscheidung. Ein vorhandener amtlicher Leitsatz ist unverändert wiederzugeben. Eigene Umformulierungen sind unzulässig, da der Leitsatz selbst Teil der Entscheidung ist. Er bringt die rechtliche Bewertung des Gerichts in verdichteter Form zum Ausdruck und genießt als solcher eine gewisse Autorität. Fehlt ein amtlicher Leitsatz, kann ein eigener formuliert werden. Dieser ist deutlich als solcher zu kennzeichnen und darf die Entscheidung nicht verfälschen oder über das tatsächlich Entschiedene hinausgehen.

b) Sachverhalt

Der Sachverhalt ist sodann im Präteritum darzustellen. Dabei ist eine funktionale Verdichtung vorzunehmen. Maßgeblich sind ausschließlich diejenigen Tatsachen, die für das Verständnis der rechtlichen Problematik erforderlich sind. Die Darstellung darf weder in eine ausführliche Nacherzählung ausufern noch entscheidungserhebliche Umstände unterschlagen. Eine gute Faustregel lautet: Der Sachverhalt sollte so knapp wie möglich, so ausführlich wie nötig sein.

In Seminararbeiten ist besondere Vorsicht geboten: Die Versuchung, den Sachverhalt aus der Entscheidung nahezu wörtlich zu übernehmen, ist groß, verstößt jedoch gegen wissenschaftliche Standards, sofern keine Kennzeichnung erfolgt.¹⁴ Ziel ist eine eigenständige, strukturierte und sprachlich präzise Zusammenfassung. Dabei empfiehlt es sich, den Sachverhalt logisch aufzubauen, etwa chronologisch, nach Parteien oder nach Rechtsbeziehungen. Besonders bei komplexen Fallgestaltungen kann eine Untergliederung die Lesbarkeit erhöhen.

c) Tenor

Der Tenor ist der Entscheidungsausspruch des Gerichts. Er gibt an, worüber das Gericht entschieden hat, etwa die Verurteilung zur Zahlung eines bestimmten Betrags, die Zurückweisung der Klage oder die Feststellung eines Rechtsverhältnisses. Sofern er wiedergegeben wird, muss das wörtlich und vollständig erfolgen. Er ermöglicht den Lesern, auf einen Blick das Ergebnis der Entscheidung zu erfassen. Bei umfangreichen Tenoren kann eine zusammenfassende Darstellung angezeigt sein, sofern die wesentlichen Aussagen vollständig erfasst werden.

d) Entscheidungsgründe

Anschließend sind die tragenden Entscheidungsgründe darzustellen. Dabei ist zwischen zentralen Argumenten und bloßen Randbemerkungen zu unterscheiden. Die Darstellung kann in einem eigenen Abschnitt erfolgen oder in die spätere Diskussion integriert werden. Entscheidend ist, dass die Argumentationsstruktur des Gerichts nachvollziehbar rekonstruiert wird. Der Leser muss erkennen können, welche dogmatischen Prämissen das Gericht zugrunde legt und wie es von ihnen zur konkreten Entscheidung gelangt.

¹⁴ Herold/Müller, JA 2013, 808.

Besonderheiten, etwa obiter dicta,¹⁵ Sondervoten¹⁶ oder die Vorlage an andere Gerichte (insbesondere an das Bundesverfassungsgericht¹⁷ oder den EuGH¹⁸) sind als solche immer zu kennzeichnen und zu würdigen. Diese können wertvolle Hinweise auf dogmatische Kontroversen geben und verdienen besondere Aufmerksamkeit in der kritischen Würdigung.

4. Herausarbeitung der rechtlichen Kernfrage

Nach der Darstellung der Entscheidung ist die maßgebliche rechtliche Fragestellung präzise zu formulieren. Dieser Schritt erfordert analytische Eigenständigkeit. Nicht immer liegt die dogmatisch interessante Problematik dort, wo das Gericht den Schwerpunkt seiner Ausführungen gesetzt hat. Mitunter entfaltet eine bestimmte Begründungsfigur oder eine Nebenüberlegung besondere Bedeutung für die Rechtsentwicklung. Die Kunst besteht darin, aus dem konkreten Fall die abstrakte Rechtsfrage zu destillieren, die über den Einzelfall hinausweist.

In Seminararbeiten ist dieser Schritt besonders prüfungsrelevant. Die Fähigkeit, aus einem konkreten Fall eine abstrakte Rechtsfrage zu entwickeln, zeigt, ob die Entscheidung in ihrem systematischen Kontext verstanden wurde. Werden mehrere Fragen berührt, ist eine Schwerpunktsetzung erforderlich. Die Auswahl bedarf einer sachlichen Rechtfertigung, die sich aus der Relevanz und Tragweite der jeweiligen Problematik ergeben sollte. Dabei kann hilfreich sein, nach der dogmatischen Bedeutung, der praktischen Relevanz oder der innovativen Kraft der Entscheidung zu differenzieren. Teilweise geben Seminarthemen auch Schwerpunkte vor. Beschäftigt eine Entscheidung sich also beispielsweise sowohl mit dem schweren sexuellen Missbrauch von Kindern als auch mit dem Erwerb und Besitz von Kinderpornografie und lautet das ausgegebene Thema der Seminararbeit „Das ‚Verbreiten‘ kinderpornografischer Inhalte (BGH, Urt. v. 16.5.2024 – 3 StR 112/23)“, dann wäre es verfehlt, sich überhaupt mit dem schweren sexuellen Missbrauch von Kindern auseinanderzusetzen, da es offensichtlich vor allem um die Beschäftigung des Gerichts mit dem Merkmal des „Verbreitens“ (§ 184b Abs. 1 StGB) gehen soll.

5. Kritische Einordnung

Der Kern jeder Entscheidungsanmerkung liegt in der kritischen Einordnung. Diese beginnt mit der Analyse der bisherigen Rechtsprechung. Zu prüfen ist, ob einschlägige Vorentscheidungen existieren, ob eine Rechtsprechungsänderung vorliegt oder ob divergierende Auffassungen in der Instanzrechtsprechung erkennbar sind. Eine Rechtsprechungsänderung ist ausdrücklich herauszuarbeiten und in ihren Gründen zu bewerten. Die Darstellung der Rechtsprechung erfolgt im Präsens.

Bei der Rechtsprechungsanalyse empfiehlt sich ein systematisches Vorgehen: Zunächst sind die Vorentscheidungen des entscheidenden Gerichts darzustellen, um die Kontinuität oder den Wandel der Rechtsprechung aufzuzeigen. Sodann sind die Auffassungen anderer Gerichte zu berücksichtigen, etwa bei divergierender Instanzrechtsprechung oder bei Entscheidungen anderer Oberster Gerichtshöfe. Besonders aufschlussreich ist der Vergleich mit Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, falls verfassungsrechtliche Fragen berührt sind. Auch die Rechtsprechung des Europäischen

¹⁵ Siehe dazu bereits oben unter III. 1. b) ee).

¹⁶ Ein Sondervotum ist die abweichende Meinung eines Richters oder einer Richterin des Bundesverfassungsgerichts, wenn er/sie mit der Mehrheitsentscheidung oder deren Begründung nicht einverstanden ist. Diese Meinung wird der Entscheidung beigelegt und veröffentlicht, § 30 Abs. 2 BVerfGG.

¹⁷ Hält ein Gericht ein entscheidungserhebliches Gesetz für verfassungswidrig, muss es nach Art. 100 Abs. 1 GG die Frage dem BVerfG vorlegen.

¹⁸ Hat ein nationales Gericht Zweifel über die Auslegung oder Gültigkeit von EU-Recht, kann bzw. muss es nach Art. 267 AEUV den EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens anrufen.

Gerichtshofs oder des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann relevant sein, sofern die Entscheidung Unionsrecht oder die EMRK berührt.

Darüber hinaus ist das einschlägige Schrifttum systematisch auszuwerten. Kommentare, Aufsätze, Monografien und frühere Anmerkungen sind daraufhin zu untersuchen, welche Argumentationslinien sie vertreten. Die Wiedergabe fremder Auffassungen erfolgt im Konjunktiv, um die notwendige Distanz zu wahren. Pauschale Formeln sollten vermieden werden; vielmehr ist die jeweilige Begründungsstruktur offenzulegen. Die Bezeichnung als „herrschende Meinung“ (h.M.) setzt voraus, dass diese tatsächlich dominiert; empfehlenswert sind nach wie vor eher neutrale Formulierungen („Teile der Literatur vertreten...“, „In der Literatur wird überwiegend angenommen...“). Keinesfalls darf ein Verweis auf eine „herrschende Meinung“ als Argument verwendet werden.¹⁹

Die eigene Stellungnahme bildet den Abschluss der Einordnung. Eine Entscheidungsanmerkung ist nur dann wissenschaftlich überzeugend, wenn sie eine klar erkennbare Position bezieht. Die Argumente des Gerichts sind zu würdigen und gegebenenfalls zu kritisieren. Dabei ist eine strukturierte, nachvollziehbare Argumentation erforderlich.²⁰ Die Kritik darf nicht im bloßen Unmut verharren, sondern muss argumentativ untermauert werden. Dogmatische Argumente, teleologische Erwägungen, systematische Gesichtspunkte und praktische Auswirkungen können hierfür herangezogen werden.²¹

In Seminararbeiten wird hier besonders deutlich, ob der Verfasser in der Lage ist, dogmatische Überlegungen eigenständig zu entwickeln und gegeneinander abzuwägen. Offene Fragen dürfen nur dann offenbleiben, wenn sie für die behandelte Kernproblematik nicht entscheidungserheblich sind. Ansonsten ist zu zeigen, dass man sich mit der Problematik auseinandergesetzt und eine begründete Position bezogen hat. Die eigene Meinung sollte deutlich, aber maßvoll formuliert sein und sich aus der vorangegangenen Analyse ergeben. Oberflächlichkeiten und Redundanzen sind unbedingt zu vermeiden.²²

Häufige Fehler bei der kritischen Einordnung sind die bloße Wiedergabe von Literaturmeinungen ohne eigene Positionierung, die Kritik an der Entscheidung ohne Berücksichtigung der dogmatischen Zusammenhänge, die Überbewertung von obiter dicta, die Vernachlässigung der praktischen Auswirkungen oder die Unkenntnis über die Rechtsprechungslage.²³ Diese Fehler lassen sich durch sorgfältige Vorbereitung und methodisch sauberes Vorgehen vermeiden.

6. Ausblick und/oder Fazit

Gerichtliche Entscheidungen können über den konkreten Fall hinausreichen. Sie können gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufzeigen, neue dogmatische Linien eröffnen oder praktische Unsicherheiten erzeugen. Ein Ausblick kann solche Aspekte aufgreifen, sofern sie in engem Zusammenhang mit der analysierten Problematik stehen. Auch hier ist wissenschaftliche Zurückhaltung geboten: Der Ausblick darf nicht in spekulative Erwägungen ausufern, sondern muss argumentativ angebunden bleiben. Ein Ausblick kann mit einem Fazit zusammengefasst werden.

¹⁹ Pilniok, JuS 2009, 394.

²⁰ Dabei sollte schon vorab eine Befassung mit der Art und Weise juristischer Argumentation erfolgt sein, vgl. etwa Neumann, Juristische Argumentationstheorie, 2. Aufl. 2025 und Lagodny, Juristisches Begründen, 2013.

²¹ Eine vorherige Befassung mit der juristischen Methodenlehre ist dafür unausweichlich, empfehlenswert ist etwa Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, 5. Aufl. 2023 oder Zippelius, Juristische Methodenlehre, 12. Aufl. 2021.

²² Siehe dazu auch Kaiser, ZJS 2021, 407 (412 ff.).

²³ Herold/Müller, JA 2013, 808 (811).

Das Fazit beschließt die Anmerkung mit einer prägnanten Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse. Anders als ein Abstract darf es eindeutig Stellung beziehen. Es verdichtet die Argumentation und formuliert klar, ob und aus welchen Gründen die Entscheidung überzeugt oder kritikwürdig erscheint. Unklare oder ausweichende Formulierungen sind zu vermeiden. Ein gutes Fazit gibt dem Leser die Kernaussage der Anmerkung in knapper Form wieder und ermöglicht so eine schnelle Orientierung.

V. Formale und sprachliche Anforderungen

1. Formale Anforderungen

Die formalen Anforderungen richten sich nach den jeweiligen Vorgaben des Publikationsorgans oder der Prüfungsordnung. Unabhängig davon gelten allgemeine wissenschaftliche Standards. Fußnoten dienen primär dem Nachweis fremder Gedanken. Jeder Satz, der nicht auf eigener Überlegung beruht, ist mit einer präzisen Quellenangabe zu versehen.²⁴ Sammelnachweise am Ende größerer Textabschnitte genügen regelmäßig nicht den Anforderungen an wissenschaftliche Genauigkeit. Da Entscheidungsanmerkungen in Zeitschriften in der Regel kein gesondertes Literaturverzeichnis enthalten, müssen die Fußnoten sämtliche Angaben enthalten, die eine Auffindung der Quelle ermöglichen. Für Prüfungsleistungen wird gemeinhin ein Literaturverzeichnis von Nöten sein.²⁵

2. Sprachliche Anforderungen

Die Ausführungen sind in freier, sachlich-berichtender Fließtextform zu verfassen, nicht im Gutachten- oder Urteilsstil. Der Eindruck einer klausurtypischen Subsumtionslösung ist zu vermeiden. Die Darstellung soll klar, präzise und argumentativ stringent sein. Lange und verschachtelte Sätze beeinträchtigen die Lesbarkeit;²⁶ zugleich darf die notwendige dogmatische Differenzierung nicht zugunsten bloßer Kürze aufgegeben werden. Eine sorgfältige Überarbeitung des Textes ist unerlässlich, um Unklarheiten, Wiederholungen und stilistische Schwächen zu beseitigen. Gerade im Seminarzusammenhang empfiehlt es sich, vor der Abgabe eine kritische Durchsicht mit zeitlichem Abstand vorzunehmen. Die Nutzung von generativer Künstlicher Intelligenz als „Sparringpartner“ und der Einsatz von Korrektursoftware zur Beseitigung von Rechtschreibfehlern bietet sich als Unterstützung an, sofern die jeweilige Prüfungsordnung dies zulässt.

Häufige sprachliche Mängel sind die Verwendung von umgangssprachlichen Ausdrücken, die unklare Verwendung von juristischen Termini, die Wiederholung derselben Formulierungen, die übermäßige Verwendung von Füllwörtern, falsche oder irreführende Abkürzungen²⁷ oder die mangelnde Unterscheidung zwischen beschreibenden und bewertenden Aussagen. Diese Mängel lassen sich durch sorgfältige Korrekturlesung vermeiden.

²⁴ Zur Präzision in Prüfungsarbeiten eingehend *Halkenhäuser/Blum*, JuS 2021, 297.

²⁵ Zur formalen Gestaltung von juristischen Arbeiten empfiehlt sich die Lektüre von *Putzke*, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 8. Aufl. 2025.

²⁶ Siehe dazu eindrücklich *Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen, 4. Aufl. 2024 und *Schmuck*, Deutsch für Juristen, 5. Aufl. 2021.

²⁷ *Höhne*, JA 2014, 737.

VI. Schlussbemerkung

Die Entscheidungsanmerkung ist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Textform. Sie verlangt die Fähigkeit, gerichtliche Argumentation präzise zu rekonstruieren, sie in Rechtsprechung und Literatur einzuordnen und eine eigenständige Bewertung zu entwickeln. Ob als Publikationsbeitrag oder als Seminarleistung: Ihr Gelingen hängt von methodischer Klarheit, terminologischer Genauigkeit und argumentativer Stringenz ab. Wer diese Anforderungen erfüllt, demonstriert nicht nur inhaltliche Durchdringung einer konkreten Entscheidung, sondern wissenschaftliche Urteilsfähigkeit im juristischen Diskurs insgesamt. Wer die in diesem Beitrag dargestellten methodischen Grundsätze beherrscht, ist gut gerüstet, um Entscheidungsanmerkungen zu verfassen, die sowohl wissenschaftlichen Ansprüchen genügen als auch für die Praxis von Nutzen sind.